

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Nr.8

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294



UNIVERSITÄT POTSDAM
Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Gründungsrektor der Universität Potsdam
Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam
Verantwortlich: Dezernat für akademische und studentische
Angelegenheiten ☎ 977/1732

ISSN 0943-0091

2. Jahrgang

23.11.1993

Nr. 8

INHALT

Seite

II. Bekanntmachungen

Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Verordnung über die Vorläufige Grundordnung
der Universität Potsdam vom 5. Juli 1993 50

Verordnung über die Änderung der Verordnung über
die Vorläufige Grundordnung der Universität Potsdam
vom 31. August 1993 61

II. Bekanntmachungen

Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Verordnung über die Vorläufige Grundordnung der Universität Potsdam ¹⁾

Vom 5. Juli 1993

Auf Grund des § 2 Abs. 3 Nr. 5 Brandenburgisches Hochschulgesetz vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) verordnet der Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur:

§ 1

Auf Vorschlag der Gründungskommission der Universität Potsdam wird als Anlage zu dieser Verordnung die vorläufige Grundordnung für die Bildung der Hochschulorgane erlassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Inkrafttreten einer vom Konzil der Universität Potsdam nach § 83 Abs. 1 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes beschlossenen Grundordnung, spätestens jedoch am 1. Juli 1995 außer Kraft.

Potsdam, den 5. Juli 1993

Der Minister für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Hinrich Enderlein

Anlage

Vorläufige Grundordnung der Universität Potsdam ²⁾

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt Rechtsstellung und Aufgaben der Universität

- Art. 1 Rechtsstellung
- Art. 2 Aufgaben

2. Abschnitt Mitgliedschaft in der Universität

- Art. 3 Mitglieder der Universität Potsdam
- Art. 4 Vereinigungen

3. Abschnitt Die Organisation der Universität

- Art. 5 Struktur der Universität
- Art. 6 Grundsätze der Gruppenvertretung
- Art. 7 Wahlen

4. Abschnitt Verfahrensgrundsätze für Gremien

- Art. 8 Beschlußfähigkeit
- Art. 9 Stimmrecht und Abstimmungen

5. Abschnitt Das Konzil

- Art. 10 Aufgaben und Zuständigkeiten
- Art. 11 Zusammensetzung des Konzils

6. Abschnitt Der Senat

- Art. 12 Aufgaben und Zuständigkeiten des Senats
- Art. 13 Zusammensetzung des Senats
- Art. 14 Wahl der Senatsmitglieder

7. Abschnitt Der Rektor

- Art. 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Rektors
- Art. 16 Wahl des Rektors
- Art. 17 Rechtsstellung des Rektors

1) Veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II - Nr. 52 vom 2. August 1993

2) Weibliche Amts- und Funktionsträger führen eine weibliche Amts- und Funktionsbezeichnung. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

8. Abschnitt Das Rektorat

- Art. 18 Aufgaben und Zuständigkeiten des Rektorates
Art. 19 Wahl der Prorektoren

9. Abschnitt Der Kanzler

- Art. 20 Rechtsstellung des Kanzlers

10. Abschnitt Das Kuratorium

- Art. 21 Aufgaben des Kuratoriums
Art. 22 Zusammensetzung des Kuratoriums

11. Abschnitt Die Fakultäten

- Art. 23 Grundsätze der Organisation
Art. 24 Mitglieder der Fakultät
Art. 25 Organe der Fakultät
Art. 26 Aufgaben des Fakultätsrates
Art. 27 Zusammensetzung des Fakultätsrates
Art. 28 Berufungskommissionen
Art. 29 Aufgaben des Dekans
Art. 30 Wahl und Rechtsstellung des Dekans
Art. 31 Der Prodekan

12. Abschnitt Übergangsvorschriften

- Art. 32 Übergangsdauer
Art. 33 Einrichtung von Fakultätsräten
Art. 34 Dekane und Fakultätsvertreter
Art. 35 Der Gründungssenat
Art. 36 Einrichtung des Senats
Art. 37 Wahl des Rektors und der Prorektoren

13. Abschnitt Schlußvorschriften

- Art. 38 Änderung der Grundordnung

1. Abschnitt

Rechtsstellung und Aufgaben der Universität

Artikel 1 Rechtsstellung

Die Universität Potsdam ist als staatliche Hochschule des Landes Brandenburg Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtung des Landes. Sie führt ein eigenes Wappen und Siegel.

Artikel 2 Aufgaben

(1) Aufgaben der Universität Potsdam sind die Pflege, die Entwicklung sowie die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methodik durch freie Forschung, freie Lehre und freies Studium.

(2) Forschung, Lehre und Studium dienen der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse, der wissenschaftlichen Bildung, der beruflichen Ausbildung und der Weiterbildung.

Zu den Aufgaben der Universität Potsdam gehören insbesondere:

1. Pflege, Entwicklung und Sicherstellung von Forschung, Lehre und Studium in den sowie durch Zusammenarbeit der Wissenschaftsdisziplinen;
2. Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
3. Studienreform und Studienberatung;
4. Mitwirkung an der sozialen Förderung der Studierenden unter Berücksichtigung der besonderen Probleme von Studierenden mit Kindern sowie der besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender;
5. Beteiligung an der wissenschaftlichen Weiterbildung Berufstätiger sowie Förderung der Weiterbildung des Universitätspersonals;
6. Förderung der künstlerischen, musischen und sportlichen Betätigung in der Universität;
7. Schaffung gleicher Entwicklungsmöglichkeiten für Frauen und Männer an der Universität, die Beseitigung von Nachteilen für Frauen und die Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen von Frauen im Prozeß ihrer beruflichen Entwicklung;
8. Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der an der Universität Potsdam tätigen Ausländer;
9. Förderung der internationalen, insbesondere europäischen Zusammenarbeit im Hochschulbereich durch

Entwicklung und Pflege von Beziehungen zu ausländischen Hochschulen und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie durch den Austausch von Wissenschaftlern und Studierenden;

10. Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen beim Technologietransfer sowie Förderung des Wissens- und Technologietransfers in die Praxis.
- (3) Die Universität Potsdam geht von dem Grundsatz der Einheit von Forschung, Lehre und Studium aus.
- (4) Die Universität Potsdam unterrichtet die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit. Sie berichtet in regelmäßigen Zeitabständen über ihre Forschungsschwerpunkte und Forschungsvorhaben.

2. Abschnitt Mitgliedschaft in der Universität

Artikel 3 Mitglieder der Universität Potsdam

- (1) Mitglieder der Universität Potsdam sind:
 1. die hauptberuflich an der Universität Potsdam tätigen Professoren, auch nach dem Eintritt in den Ruhestand, soweit sie dann noch Lehrveranstaltungen abhalten,
 2. die hauptberuflich an der Universität Potsdam tätigen Hochschuldozenten,
 3. die hauptberuflich an der Universität Potsdam tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten,
 4. die hauptberuflich an der Universität Potsdam tätigen Oberassistenten und Obergeringieure,
 5. die hauptberuflich an der Universität Potsdam tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter,
 6. die hauptberuflich an der Universität Potsdam tätigen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
 7. die hauptberuflich an der Universität Potsdam tätigen nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter,
 8. die an der Universität Potsdam eingeschriebenen Studierenden,
 9. der Kanzler.
- (2) Mitglieder der Universität Potsdam sind auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein, mit Zustimmung des Senats hauptberuflich an der Universität tätig sind, sowie die nebenberuflich tätigen Honorarprofessoren, die außerplan-

mäßigen Professoren, die Privatdozenten, die Lehrbeauftragten und die gastweise tätigen Lehrkräfte.

Artikel 4 Vereinigungen

- (1) Vereinigungen von Mitgliedern der Universität Potsdam können auf Antrag in eine beim Rektorat geführte Liste eingetragen werden. Die Eintragung kann nur verweigert oder widerrufen werden, wenn die Zielsetzung der Vereinigung dem Auftrag und den Aufgaben der Universität Potsdam entgegensteht. Im Falle der Ablehnung oder Widerrufs der Eintragung kann beim Senat Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Eingetragene Vereinigungen haben das Recht, Räume und Einrichtungen der Universität Potsdam im Rahmen der Kapazität und der Benutzungsordnungen für ihre Veranstaltungen zu benutzen. Sie haben das Recht, Informationsmaterial in der Universität Potsdam zu verteilen.

3. Abschnitt Die Organisation der Universität

Artikel 5 Struktur der Universität

- (1) Die Universität Potsdam gliedert sich in
 1. Fakultäten als organisatorische Grundeinheiten für Forschung und Lehre,
 2. Zentrale Einrichtungen,
 3. die Universitätsverwaltung.
- (2) Zentrale Organe der Universität Potsdam sind
 1. das Konzil,
 2. der Senat,
 3. der Rektor,
 4. das Rektorat.

Artikel 6 Grundsätze der Gruppenvertretung

- (1) Für die Vertretung der Mitglieder der Universität Potsdam in gruppenparitätisch zu besetzenden Gremien der Universität, der Fakultäten und der Zentralen Einrichtungen bilden
 1. die Professoren einschließlich der außerplanmäßigen Professoren, der Honorarprofessoren und der in einem Dienstverhältnis mit der Universität Potsdam stehenden Gastprofessoren sowie die Hochschuldozenten,
 2. die Studierenden,
 3. die Oberassistenten, die Obergeringieure, die Privatdo-

zenten, sofern und solange sie Lehrveranstaltungen an der Universität Potsdam durchführen, die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die Lehrbeauftragten, die sonstigen gastweise tätigen Lehrkräfte sowie die sonstigen Angehörigen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals,

4. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter

jeweils eine Gruppe.

(2) Art und Umfang der Mitwirkung der Mitglieder und Gruppen sowie der Zusammensetzung der Universitätsgremien bestimmen sich nach der fachlichen Gliederung der Universität Potsdam, den Aufgaben der Gremien sowie nach Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Universität.

(3) Die Professoren müssen in allen Gremien mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten der Forschung, der Lehre oder Berufung von Professoren und Hochschuldozenten über die Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügen. Zu den Angelegenheiten der Forschung gehören auch Promotionen und Habilitationen.

(4) Muß der Vorsitzende eines Gremiums aufgrund dieser Grundordnung einer bestimmten Gruppe angehören, so muß dessen Stellvertreter Angehöriger derselben Gruppe sein, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 7 Wahlen

(1) Die Vertreter der Gruppen im Konzil, im Senat und im Fakultätsrat werden in freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Gruppen getrennt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Von der Verhältniswahl kann insbesondere abgesehen werden, wenn wegen einer überschaubaren Zahl von Wahlberechtigten in einer Gruppe die Mehrheitswahl angemessen ist. Für die Wahlen zum Konzil, zum Senat und zu den Fakultätsräten ist die Möglichkeit der Briefwahl zu gewährleisten.

(2) Für die Vertreter der Gruppen im Konzil, im Senat und im Fakultätsrat sind Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreter vertreten die gewählten Vertreter im Falle der Amts- und der Sitzungsverhinderung; sie haben dann alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes des jeweiligen Gremiums.

(3) Jedes Mitglied der Universität Potsdam kann sein aktives und passives Wahlrecht für die Wahlen nach Absatz 1 nur in jeweils einer Gruppe und jeweils einer Fakultät ausüben. Ein wahlberechtigtes Mitglied, das mehreren Mitgliedergruppen oder mehr als einer Fakultät angehört, hat schriftlich zu erklären, für welche Gruppe und in welcher Fakultät es sein Wahlrecht ausüben will.

(4) Die nebenberuflich tätigen Honorarprofessoren, die außerplanmäßigen Professoren, die Gastprofessoren und sonstige gastweise tätigen Lehrkräfte, die Privatdozenten und die Lehrbeauftragten haben nur ein aktives Wahlrecht.

(5) Treffen bei einem Mitglied eines Gremiums Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat. Während dieser Zeit finden die Stellvertretungsregeln für Wahlmitglieder entsprechende Anwendung.

(6) Die Mitgliedschaft in den Gremien erlischt insbesondere durch

1. Ablauf der Amts- oder Wahlzeit,
2. Rücktritt vom Mandat,
3. Ausscheiden aus der Universität und
4. rechtskräftige Feststellung der Ungültigkeit der Wahl.

Der Rücktritt vom Mandat ist nur aus wichtigem Grund zulässig und muß gegenüber dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums schriftlich erklärt werden. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft tritt Ersatzmitgliedschaft ein. Ersatzmitglieder werden den Wahlvorschlägen entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder entstammen; dabei ist die in den Wahlvorschlägen aufgeführte Reihenfolge der Bewerber maßgebend. Enthält ein Wahlvorschlag keinen Bewerber mehr, so bleiben die auf ihn entfallenden Sitze unbesetzt.

(7) Das Nähere über die Wahlen gemäß Absatz 1, insbesondere über das Wahlsystem, die Wahlrechte und das Wahlverfahren, die Stellvertretung und die Ersatzmitgliedschaft bestimmt die Wahlordnung, die der Senat als Satzung erläßt. Dabei ist vorzusehen, daß die Amtszeit der Kollegialorgane nach einer Wahl jeweils mit dem 1. Oktober beginnt.

(8) Wird die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder eines Gremiums nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dieser Umstand nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefaßten Gremienbeschlüsse, soweit diese vollzogen sind.

4. Abschnitt Verfahrensgrundsätze für Gremien

Artikel 8 Beschlussfähigkeit

(1) Die Gremien dürfen nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen.

(2) Das Konzil und der Senat sind beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der jeweils stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die übrigen Gremien sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der jeweils stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Beschlussfähigkeit wird vor Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden jedes Gremiums festgestellt. Die

festgestellte Beschlußfähigkeit ist solange gegeben, bis auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds die Beschlußfähigkeit festgestellt wird.

(4) Bei Beschlußunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort zu vertagen und den Zeitpunkt der nächsten Sitzung zu verkünden. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist das Gremium in der zur Beratung derselben Angelegenheit einberufenen Sitzung insoweit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig; hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen. Ergibt die Beschlußunfähigkeit sich bei einer Abstimmung, so wird die Abstimmung in der nächsten Sitzung durchgeführt; ein Antrag auf namentliche Abstimmung bleibt in Kraft.

Artikel 9 Stimmrecht und Abstimmungen

(1) An Entscheidungen, die Forschung, Lehre oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, wirken, sofern sie dem Gremium angehören, die Mitglieder des Rektorates, die Professoren, die Hochschuldozenten, die Oberassistenten und Obergeringenieure, die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, die Studenten sowie die nach § 76 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes gleichgestellten Personen stimmberechtigt mit; Absatz 2 bleibt unberührt. Dem Gremium angehörende sonstige Mitglieder der Universität Potsdam haben Stimmrecht in Angelegenheiten der Forschung, soweit sie entsprechende Funktionen in dieser Universität wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im Bereich der Forschung verfügen. Entsprechendes gilt für ihre Mitwirkung in Angelegenheiten der Lehre. Über die Stimmberechtigung entscheidet in den Fällen der vorstehenden Sätze 2 und 3 der Vorsitzende des Gremiums zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitglieds und im Streitfall das Rektorat. Soweit Mitglieder des Gremiums nach Satz 2 kein Stimmrecht haben, wirken sie beratend mit.

(2) Entscheidungen, die Forschung und die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Kommt danach ein Beschluß auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen. Professoren, die berechtigt sind, an Entscheidungen über Berufungsvorschläge mitzuwirken, gelten bei der Bestimmung der Mehrheit nach Satz 1 bis 3 als dem Gremium angehörend, soweit sie an der Entscheidung mitgewirkt haben.

(3) Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen, einschließlich Habilitationen und Promotionen, steht das Stimmrecht nur Personen zu, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Soweit gesetzlich oder in dieser Grundordnung nichts anderes geregelt ist, ist zu einem Beschluß die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen; dies gilt nicht für die Feststellung der Beschlußfähigkeit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Wahlen in den Gremien sind geheim. Sie erfolgen durch Vergabe von Stimmzetteln. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erhält, soweit in dieser Grundordnung nichts anderes bestimmt ist. Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Wird die erforderliche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet vorbehaltlich abweichender Bestimmungen des Brandenburgischen Hochschulgesetzes und dieser Grundordnung ein dritter Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder und bei Stimmgleichheit das Los entscheidet; an dem dritten Wahlgang nehmen bei mehreren Bewerbern nur die beiden Bewerber teil, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Die Mitglieder eines Gremiums wählen ihre Vertreter nach Gruppen getrennt. Das Nähere regeln die jeweiligen Wahl- oder Geschäftsordnungen.

5. Abschnitt Das Konzil

Artikel 10 Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Das Konzil ist zuständig für

1. die Wahl des Rektors und der Prorektoren auf Vorschlag des Senats,
2. die Beschlußfassung über die Grundordnung, deren Änderung auf Vorschlag eines Viertels der Mitglieder des Konzils oder des Senats,
3. die Beratung des jährlichen Rechenschaftsberichts des Rektorates und Stellungnahme zu diesem Bericht sowie
4. die Erörterung und Beschlußfassung der langfristigen Entwicklungsempfehlungen der Universität Potsdam.

(2) Der Beschluß über die Grundordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Konzils.

Artikel 11 Zusammensetzung des Konzils

(1) Dem Konzil gehören neunundfünfzig stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar dreißig Vertreter der Gruppe der Professoren, zwölf Vertreter der Studierenden, zwölf Vertreter des wissenschaftlichen Personals gemäß Artikel 6 Abs. 1 Nr. 3

dieser Grundordnung und fünf Vertreter der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Das Konzil wählt mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und aus jeder Gruppe je einen Stellvertreter.

(3) Das Nähere zur Wahl der Mitglieder, der Vertreter der Mitglieder, des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter regelt die Wahlordnung; darin ist eine angemessene Vertretung der Fakultäten, der zentralen Einrichtungen und der Universitätsverwaltung im Konzil sicherzustellen. Die Wahlordnung erläßt der Senat.

6. Abschnitt Der Senat

Artikel 12 Aufgaben und Zuständigkeiten des Senats

(1) Der Senat ist zuständig für

1. die Beschlußfassung über den Vorschlag für die Wahl des Rektors und der Prorektoren,
2. die Beschlußfassung über den Vorschlag für die Ernennung des Kanzlers,
3. die Stellungnahme zu dem Beitrag der Universität Potsdam zum Voranschlag für den Landeshaushalt und zur Verteilung der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel,
4. die Beschlußfassung über den Vorschlag für die Gründung und Auflösung von Fakultäten sowie die Entscheidung über die Gliederung von Fakultäten,
5. die Entscheidung über Errichtung, Änderung, Aufhebung und Organisation wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten,
6. die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,
7. die Beschlußfassung über Satzungen und Ordnungen der Universität Potsdam, soweit das Brandenburgische Hochschulgesetz nichts anderes bestimmt, sowie die Beschlußfassung über die Zustimmung zu den Satzungen und Ordnungen der Fakultäten,
8. die Aufstellung von Grundsätzen für Lehre, Studium und Prüfungen sowie die Stellungnahme zu Studien- und Prüfungsordnungen,
9. die Beschlußfassung über Hochschulentwicklungspläne und Ausstattungspläne der Universität Potsdam,

10. die Beschlußfassung über die Vorschläge der Fakultäten für die Berufung von Professoren,
11. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses,
12. die Beschlußfassung über Frauenförderrichtlinien und die Kontrolle der Umsetzung dieser Richtlinien,
13. die Wahl eines Beauftragten für Behinderte auf Vorschlag der Mitglieder mit Behinderung,
14. die Beschlußfassung über den Vorschlag für die Bestellung der Mitglieder des Ordnungsausschusses,
15. Anträge auf Einrichtung, Ausstattung und Entwicklung sowie Entscheidung über die Zuordnung von Sonderforschungsbereichen,
16. die Festsetzung von Zulassungszahlen,
17. die Koordinierung der Tätigkeit von Fakultäten und sonstigen Einrichtungen der Universität Potsdam,
18. sonstige Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die Universität Potsdam als Ganzes betreffen, soweit keine andere Zuständigkeit besteht.

(2) Der Senat kann zu seiner Unterstützung Kommissionen einsetzen. Über ihre Aufgabenstellung, Zusammensetzung, das Verfahren und die Dauer der Einsetzung entscheidet der Senat. Die Mitglieder der Kommissionen werden jeweils von den Vertretern ihrer Mitgliedergruppen im Senat benannt; dabei sind Mitglieder angemessen zu berücksichtigen, die nicht dem Senat angehören. Soweit Kommissionen ständige Aufgaben wahrnehmen sollen, regelt die Grundordnung Näheres.

(3) Ist zweifelhaft, ob für eine Aufgabe der Senat, eine Kommission oder der Fakultätsrat zuständig ist, so entscheidet der Senat über die Zuständigkeit.

Artikel 13 Zusammensetzung des Senats

(1) Dem Senat gehören an

1. der Rektor als Vorsitzender mit Stimmrecht,
2. fünf Vertreter der Gruppe der Professoren, zu denen vier Dekane zählen,
3. zwei Vertreter der Gruppe der Studierenden,
4. zwei Vertreter der Gruppe des wissenschaftlichen Personals nach Artikel 6 Abs. 1 Nr. 3 dieser Grundordnung,
5. ein Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

(2) Die Prorektoren, der Kanzler, nehmen an Senatssitzungen mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind.

Artikel 14 Wahl der Senatsmitglieder

(1) Die Mitglieder des Senats nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2, die nicht Dekane sind, werden von den Universitätsmitgliedern, die der Gruppe der Professoren angehören, gewählt.

(2) Die Mitglieder des Senats nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 werden von den Universitätsmitgliedern nach Gruppen getrennt gewählt.

(3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr; die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(4) Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit soll vier aufeinanderfolgende Jahre nicht überschreiten.

(5) Das Nähere bestimmt die Wahlordnung nach Artikel 7 Abs. 7 dieser Grundordnung.

7. Abschnitt Der Rektor

Artikel 15 Aufgaben und Zuständigkeit des Rektors

(1) Der Rektor repräsentiert die Universität Potsdam.

(2) Der Rektor

1. vertritt die Universität Potsdam nach außen,
2. ist Vorsitzender des Rektorates und leitet dessen Geschäfte,
3. ist Vorsitzender des Senats, beruft dessen Sitzungen ein und leitet sie,
4. erstattet dem Konzil den jährlichen Rechenschaftsbericht des Rektorates,
5. immatrikuliert die Studierenden,
6. ist Dienstvorgesetzter des Kanzlers, der Oberassistenten und Oberingenieure, der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und der übrigen Beamten, soweit sie dem höheren Dienst angehören, sowie der vergleichbaren Angestellten; er entscheidet insoweit in dienstlichen Angelegenheiten, sofern gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist,
7. ist für die Ordnung in der Universität verantwortlich

und übt das Hausrecht selbst oder durch von ihm allgemein oder im Einzelfall beauftragte Mitglieder der Universität aus.

(3) Der Rektor wird nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung des Rektorats durch die Prorektoren vertreten. In Angelegenheiten der laufenden Verwaltung wird er durch den Kanzler vertreten.

Artikel 16 Wahl des Rektors

(1) Der Rektor wird aufgrund eines Wahlvorschlages des Senats vom Konzil aus dem Kreis der der Universität Potsdam angehörenden hauptberuflichen Professoren, die in einem ständigen Dienstverhältnis zur Universität stehen, für die Dauer von vier Jahren in geheimer Wahl gewählt. Er kann wiedergewählt werden; eine unmittelbare Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Eine Abwahl findet nicht statt.

(2) Der Senat schlägt dem Konzil einen oder mehr als einen Bewerber zur Wahl vor. Der Vorschlag darf nur solche Bewerber enthalten, die sich zuvor mit einer Bewerbung schriftlich einverstanden erklärt haben. Das Konzil wählt den Rektor aufgrund des Vorschlags nach Aussprache in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Konzils erhalten hat. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so hat das Konzil dem Senat Gelegenheit zu geben, innerhalb von zwei Wochen den Vorschlag zu bestätigen oder einen neuen Vorschlag zu unterbreiten. Ein neuer Vorschlag wird wie der erste behandelt. Wird kein neuer Vorschlag unterbreitet, findet ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang ist bei Vorliegen eines Einervorschlags der Vorgeschlagene gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält; ist mehr als ein Bewerber vorgeschlagen worden, ist im dritten Wahlgang der gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen, sind aber bei der Berechnung der Beschlußfähigkeit zu berücksichtigen. Wird danach ein Rektor nicht gewählt, so ist die Wahl von Anfang an zu wiederholen. Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die vom Konzil beschlossen wird und der Zustimmung des Senats bedarf.

(3) Der Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur ist rechtzeitig vor der Wahl über die Vorschläge nach Abs. 1 zu unterrichten. Der vom Konzil Gewählte ist dem Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Bestellung vorzuschlagen.

Artikel 17 Rechtsstellung des Rektors

(1) Der Rektor nimmt sein Amt hauptberuflich wahr.

(2) Das Amt des Rektors ist unvereinbar mit den Ämtern des Dekans, des Prodekans und mit der Mitgliedschaft als Professorenvertreter in Gremien der akademischen Selbstverwaltung. Mit der Amtsübernahme scheidet der Rektor aus diesen Ämtern aus.

8. Abschnitt Das Rektorat

Artikel 18 Aufgaben und Zuständigkeiten des Rektorates

(1) Das Rektorat leitet die Universität Potsdam. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihm alle Angelegenheiten, die die Universität Potsdam insgesamt betreffen, sofern in dieser Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

(2) Das Rektorat besteht aus

1. dem Rektor als Vorsitzenden,
2. den drei Prorektoren,
3. dem Kanzler.

(3) Das Rektorat entscheidet in Angelegenheiten der Hochschulverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung.

(4) Das Rektorat bereitet die Sitzungen des Senats vor und führt dessen Beschlüsse durch. Es ist dem Senat gegenüber auskunftspflichtig und hinsichtlich der Durchführung von Senatsbeschlüssen rechenschaftspflichtig.

(5) Das Rektorat wirkt darauf hin, daß die übrigen Organe, Gremien und Funktionsträger ihre Aufgaben wahrnehmen und daß die Mitglieder der Universität Potsdam ihre Pflichten erfüllen.

(6) Das Rektorat hat überdies insbesondere folgende Zuständigkeiten:

1. Bestellung der Mitglieder des Ordnungsausschusses nach § 41 Abs. 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes gemäß den Beschlüssen des Senats,
2. Bestellung von Honorarprofessoren mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kultur,
3. Entscheidung über die Verleihung und über die Beendigung der Lehrbefugnis von Privatdozenten auf Antrag der fachlich zuständigen Fakultät,
4. Verleihung der Würde eines außerplanmäßigen Professors nach § 68 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes auf Antrag der fachlich zuständigen Fakultät und mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kultur,
5. Entscheidung über die Erteilung, die Rücknahme und den Widerruf eines Lehrauftrags auf Antrag der fachlich zuständigen Fakultät oder zentralen wissenschaftlichen Einrichtung,
6. Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft nach § 81 Abs. 2 Satz 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes,

7. Stellungnahme zum Haushaltsplan der Studierendenschaft sowie zur Festsetzung der Höhe der Beiträge, die die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern erhebt.

Artikel 19 Wahl der Prorektoren

(1) Die Prorektoren werden aufgrund eines Wahlvorschlags des Senats, der im Einvernehmen mit dem Rektor ergeht, vom Konzil aus dem Kreis der der Universität Potsdam angehörenden hauptberuflichen Professoren, die in einem ständigen Dienstverhältnis zur Universität stehen, für die Dauer von vier Jahren in getrennter und geheimer Wahl gewählt und vom Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestellt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl findet nicht statt.

(2) Für die Wahl jedes Prorektors gelten die Vorschriften des Artikels 16 Abs. 2 und 3 dieser Grundordnung entsprechend. Rektor und Prorektoren sollen verschiedenen Fakultäten angehören.

9. Abschnitt Der Kanzler

Artikel 20 Rechtsstellung des Kanzlers

(1) Der Kanzler leitet als Mitglied des Rektorates die Verwaltung der Universität Potsdam und führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung.

(2) Der Kanzler ist Beauftragter für den Haushalt.

(3) Der Kanzler wird auf Vorschlag des Senats vom Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt. Erneute Ernennungen sind möglich. Der Kanzler muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen und soll eine mehrjährige leitende Tätigkeit in der Verwaltung, der Rechtspflege oder der Wirtschaft ausgeübt haben.

10. Abschnitt Das Kuratorium

Artikel 21 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat die Aufgabe, als Bindeglied zwischen Gesellschaft und Universität Potsdam zu wirken, die Verbundenheit der Universität mit ihrem regionalen Umfeld zu vertiefen sowie Konzil und Senat in Angelegenheiten, welche die Universität Potsdam als Ganzes betreffen, zu beraten.

Artikel 22
Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus fünfzehn gewählten Mitgliedern. Der Rektor und der Kanzler gehören dem Kuratorium an.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 werden vom Senat für die Dauer von vier Jahren gewählt. Es sollen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sein, die durch ihre berufliche Tätigkeit oder in sonstiger Weise der Universität Potsdam besonders verbunden sind; die Mehrheit der Mitglieder soll nicht hauptberuflich im Hochschulbereich tätig sein.

II. Abschnitt
Die Fakultäten

Artikel 23
Grundsätze der Organisation

(1) Die Fakultäten sind die organisatorischen Grundeinheiten der Universität Potsdam. Sie umfassen verwandte oder benachbarte Fachgebiete.

(2) Die Gründung und Auflösung einschließlich Zusammenlegung und Teilung von Fakultäten erfolgt auf Vorschlag des Senats durch den Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur. Der Senat beschließt seinen Vorschlag nach Anhörung der betroffenen Fachvertreter beziehungsweise Fakultäten.

Artikel 24
Mitglieder der Fakultät

Mitglieder der Fakultät sind

1. die ihm zugeordneten, hauptberuflich tätigen Mitglieder der Universität Potsdam nach Artikel 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7 dieser Grundordnung,
2. die der Fakultät zugeordneten Mitglieder der Universität Potsdam im Sinne von Artikel 3 Abs. 2 dieser Grundordnung,
3. die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschriebenen Studierenden. Ist der von einem Studienbewerber bzw. einem Studierenden gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fakultäten zugeordnet, so hat der Studienbewerber bzw. der Studierende bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung die Fakultät zu wählen, der er angehören will.

Artikel 25
Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind

1. der Fakultätsrat,
2. der Dekan.

Artikel 26
Aufgaben des Fakultätsrates

(1) Der Fakultätsrat ist, soweit diese Grundordnung nichts anderes bestimmt, für alle Aufgaben der Fakultät zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Dekans oder einer anderen Stelle der Universität vorgesehen ist.

(2) Der Fakultätsrat ist insbesondere zuständig für

1. Erlaß, Änderung und Aufhebung der Fakultätsordnung,
2. Wahl des Dekans und des Prodekan,
3. Beschlußfassung über Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen sowie über Studienpläne,
4. Gewährleistung der Vollständigkeit des Lehrangebots entsprechend den Studien- und Prüfungsordnungen,
5. Koordinierung von Lehrveranstaltungen,
6. Beschlußfassung über Vorschläge der Fakultät zu den Strukturplänen der Universität Potsdam, soweit sie die Fakultät betreffen,
7. Berufungsvorschläge an den Senat,
8. Verleihung des Grades und der Würde eines Doktors ehrenhalber (Dr. h. c.) nach Maßgabe der Promotionsordnung,
9. Beschlußfassung über die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Personal- und Sachmittel.

(3) Der Fakultätsrat kann jederzeit vom Dekan Auskunft über Angelegenheiten der Fakultät verlangen.

Artikel 27
Zusammensetzung des Fakultätsrates

(1) Dem Fakultätsrat gehören an

1. der Dekan als Vorsitzender,
2. der Prodekan mit beratender Stimme,
3. fünf weitere Vertreter der Gruppe der Professoren,
4. zwei Studierende,
5. zwei Vertreter der Gruppe des wissenschaftlichen Personals nach Artikel 6 Abs. 1 Nr. 3 dieser Grundordnung,
6. ein Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

(2) Die Mitglieder des Fakultätsrates nach Absatz 1 Nr. 3 bis 6 werden von den Mitgliedern der Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit soll vier aufeinanderfolgende Jahre nicht überschreiten. Eine Abwahl ist ausgeschlossen. Das Nähere regelt eine Wahlordnung nach Artikel 7 Abs. 7 dieser Grundordnung.

Artikel 28 **Berufungskommissionen**

(1) Der Fakultätsrat bildet zur Vorbereitung jedes Berufungsvorschlages eine Berufungskommission.

(2) Jede Berufungskommission setzt sich zusammen aus dem Dekan oder Prodekan oder einem besonders gewählten Professor als Vorsitzenden mit Stimmrecht sowie vier weiteren Vertretern der Gruppe der Professoren und bis zu insgesamt vier Mitgliedern aus den anderen Gruppen, darunter mindestens ein Studierender und zwei Vertreter der Gruppe des wissenschaftlichen Personals nach Artikel 6 Abs. 1 Nr. 3 dieser Grundordnung; die Mitglieder der Berufungskommission werden von den jeweiligen Gruppen im Fakultätsrat getrennt gewählt. Bei der Besetzung von Stellen für Professoren mit der Qualifikation gemäß § 52 Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a oder b des Brandenburgischen Hochschulgesetzes soll die Mehrheit der Professoren in der Berufungskommission die entsprechende Qualifikation besitzen.

(3) Den Berufungskommissionen können auch Professoren anderer Hochschulen ohne Stimmrecht angehören; sie werden vom Fakultätsrat gewählt.

(4) Die Berufungskommission kann sachkundige Mitglieder anderer Fakultäten zur Mitberatung hinzuziehen.

Artikel 29 **Aufgaben des Dekans**

(1) Der Dekan vertritt die Fakultät und führt deren Geschäfte in eigener Zuständigkeit.

(2) Der Dekan ist Vorsitzender des Fakultätsrates. Er bereitet die Beschlüsse des Fakultätsrates vor und führt sie durch. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fakultätsrates ist er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.

(3) Der Dekan vollzieht Promotionen und Habilitationen sowie die Verleihung akademischer Grade aufgrund der von der Fakultät durchgeführten Universitätsprüfungen, sofern diese Grundordnung, die Fakultätssatzung oder die Promotions-, die Habilitations- beziehungsweise die Prüfungsordnungen nichts anderes bestimmen.

(4) Der Dekan hat darauf hinzuwirken, daß die Mitglieder der Fakultät ihre dienstlichen Aufgaben, insbesondere ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen, ordnungsgemäß erfüllen.

(5) Der Dekan erledigt die laufenden Personal- und Verwaltungsangelegenheiten der Fakultät.

(6) Soweit Stellen von Mitarbeitern - einschließlich Hilfskräften - der Fakultät weder einer wissenschaftlichen Einrichtung noch einem Professor der Fakultät auf Dauer oder auf Zeit zugewiesen sind, entscheidet der Dekan über Auswahl und Einsatz der Mitarbeiter und Hilfskräfte. Er ist berechtigt, dem Personal, soweit es nicht Professoren oder Einrichtungen der Fakultät zugewiesen ist, Weisungen zu erteilen.

Artikel 30 **Wahl und Rechtsstellung des Dekans**

(1) Der Dekan wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren in der konstituierenden Sitzung des Fakultätsrats unter Vorsitz des ältesten anwesenden Professors für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Eine Abwahl ist unzulässig. Die konstituierende Sitzung findet gegen Ende der Vorlesungszeit des dem Amtsantritt vorangehenden Semesters ausschließlich zum Zweck der Wahl des Dekans statt. Die Amtszeit des Dekans beginnt am 1. Oktober.

(2) Die Wahl des Dekans bedarf außer der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates auch der Mehrheit der dem Fakultätsrat angehörenden Professoren. Kommt hiernach eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung in einem dritten Wahlgang die Mehrheit der Professoren.

(3) Durch die Wahl erlischt das Mandat des Gewählten als Vertreter der Gruppe der Professoren im Fakultätsrat. Für den Gewählten rückt dessen gewählter Stellvertreter in den Fakultätsrat nach.

(4) Während seiner Amtszeit darf der Dekan in Ausschüssen und Kommissionen der Fakultät - mit Ausnahme der Berufungskommissionen - nicht Vertreter der Gruppe der Professoren sein; im übrigen bleiben seine Rechte als Professor unberührt.

(5) Tritt ein Dekan vor Ablauf seiner Amtszeit zurück, so teilt er dies dem Fakultätsrat und dem Rektorat unverzüglich mit. In diesem Fall und im Fall des Ausscheidens des Dekans aus anderen Gründen nimmt der Prodekan bis zur Wahl eines neuen Dekans die Aufgaben des Dekans wahr. Die Wahl des neuen Dekans hat unverzüglich zu erfolgen. Sie erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Dekans.

Artikel 31 **Der Prodekan**

(1) Der Prodekan vertritt den Dekan. Der Prodekan wird vom dienstältesten Vertreter der Gruppe der Professoren im Fakultätsrat im Amt vertreten.

(2) Der Prodekan wird vom Fakultätsrat gewählt. Für die

Wahl gelten die Vorschriften des Artikels 30 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(3) Wenn der Prodekan den Dekan im Vorsitz des Fakultätsrates oder einer Berufungskommission vertritt oder wenn er die Aufgaben des Dekans nach Artikel 30 Abs. 5 dieser Grundordnung wahrnimmt, nimmt der gewählte Stellvertreter des Prodekans dessen Mandat wahr.

12. Abschnitt Übergangsvorschriften

Artikel 32 Übergangsdauer

Bis zur konstituierenden Sitzung des ersten gewählten Senats der Universität Potsdam gelten die nachstehenden Übergangsvorschriften der Artikel 33 bis 37.

Artikel 33 Einrichtung von Fakultätsräten

Sobald in den vom Strukturplan für die Universität Potsdam vorgesehenen Fakultäten je ein Fünftel der ausgeschriebenen Stellen für Professoren aus jeweils mindestens drei verschiedenen Fachgebieten besetzt worden sind, wird ein Fakultätsrat nach Artikel 27 dieser Grundordnung für eine Amtszeit bis zum 30. September 1994 eingerichtet. Bei der Wahl der Mitglieder des Fakultätsrates soll ein ausgewogenes Verhältnis von übernommenen zu den nach Gründung der Universität Potsdam neu berufenen beziehungsweise angestellten Universitätsmitgliedern angestrebt werden.

Artikel 34 Dekane und Fakultätsvertreter

(1) Die nach Artikel 27 dieser Grundordnung gewählten Fakultätsräte wählen aus dem Kreis der nach § 53 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes berufenen und der nach § 106 und § 106a dieses Gesetzes übergeleiteten und einer im Strukturplan für die Universität vorgesehenen Professorenstelle zugeordneten Professoren einen Dekan für eine Amtszeit bis zum 30. September 1994.

(2) Der Gründungssenat bestimmt für Fakultäten, in denen Wahlen nach Artikel 27 oder Artikel 33 dieser Grundordnung noch nicht stattgefunden haben, aus dem Kreis der im vorstehenden Absatz 1 bezeichneten Professoren für die Vertretung der Fakultätsinteressen im Gründungssenat beziehungsweise im Senat sowie zur Geschäftsführung der Fakultätsangelegenheiten einen Fakultätsvertreter bis zum Zeitpunkt der Erstwahl nach vorstehendem Absatz 1. Die Fakultät hat ein Vorschlagsrecht.

Artikel 35 Der Gründungssenat

(1) Der Gründungssenat der Universität Potsdam erfüllt bis zu seiner Auflösung die ihm vom Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur übertragenen Aufgaben und übt die dem Senat nach dieser Grundordnung obliegenden Zuständigkeiten aus.

(2) Dem Gründungssenat gehören die vom Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes berufenen Personen als stimmberechtigte Mitglieder an. Der Kanzler der Universität Potsdam sowie die Gleichstellungsbeauftragte und der Beauftragte für Behinderte sind ständige beratende Mitglieder des Gründungssenats. Der Gründungssenat zieht die nach Artikel 30 oder 34 dieser Grundordnung gewählten Dekane und die nach Artikel 34 Abs. 2 bestimmten Fakultätsvertreter als weitere ständige Berater hinzu; das Recht des Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kultur, die vorgenannten Dekane und Fakultätsvertreter zu stimmberechtigten Mitgliedern des Gründungssenats zu berufen, bleibt unberührt.

Artikel 36 Einrichtung des Senats

(1) Die Wahlen zum Senat nach Artikel 14 dieser Grundordnung finden frühestens sechs Wochen vor Auflösung des Gründungssenats statt, sobald die in Artikel 33 dieser Grundordnung bezifferten Besetzungen erfolgt und in mindestens vier Fakultäten Dekane gewählt worden sind. Artikel 33 Satz 2 dieser Grundordnung ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Amtszeit der nach vorstehendem Absatz 1 gewählten Senatsmitglieder beginnt frühestens am 1. Mai 1993 und endet jedenfalls mit dem 30. September 1994.

Artikel 37 Wahl des Rektors

(1) Die erste Wahl des Rektors der Universität Potsdam erfolgt zu dem für die Wahlen zum Senat in Artikel 36 Abs. 1 dieser Grundordnung bestimmten Zeitpunkt.

(2) Der Gründungssenat übt dabei die Zuständigkeiten eines Senats nach Artikel 12 Abs. 1 Nr. 1 und eines Konzils nach Artikel 10 Abs. 1 Nr. 1 dieser Grundordnung aus. Die im Senat nach Artikel 36 Abs. 2 Satz 3 ständig Mitwirkenden nehmen an der Wahl als aktiv wahlberechtigte Mitglieder des Gründungssenats teil.

(3) Die Amtszeit des Rektors beginnt gleichzeitig mit der des Senats nach Artikel 36 Abs. 2 und endet mit dem 30. September 1995.

(4) Mit dem Amtsantritt des Rektors endet die Amtszeit des Gründungsrektors.

13. Abschnitt
Schlußvorschriften

Artikel 38
Änderungen der Grundordnung

- (1) Änderungen dieser Grundordnung beschließt das Konzil. Sie bedürfen der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kultur.
- (2) Änderungsvorschläge werden von einem Viertel der Mitglieder des Konzils oder vom Senat eingebracht. Sie müssen den Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung enthalten.
- (3) Zur Annahme eines Änderungsvorschlags im Konzil bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Konzils.

Verordnung
über die Änderung der Verordnung über die
Vorläufige Grundordnung der Universität Potsdam¹⁾

Vom 31. August 1993

Auf Grund des § 2 Abs. 3 Nr. 5 Brandenburgisches Hochschulgesetz vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) verordnet der Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur:

§ 1

Artikel 37 der Anlage der Verordnung über die Vorläufige Grundordnung der Universität Potsdam vom 5. Juli 1993 (GVBl. II S. 384) erhält folgende Fassung:

" Artikel 37
Wahl des Rektors und der Prorektoren

- (1) Die erste Wahl des Rektors und der Prorektoren der Universität Potsdam erfolgt zum Ende des Wintersemesters 1993/94.

- (2) Die Amtsperiode des gemäß Absatz 1 gewählten Rektors und der Prorektoren endet mit dem 30. September 1995.

- (3) Mit dem Amtsantritt des Rektors und der Prorektoren enden die Amtszeiten des Gründungsrektors und seiner Stellvertreter."

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 3. August 1993 in Kraft.

Potsdam, den 31. August 1993

Der Minister für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Hinrich Enderlein

¹⁾ Veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II - Nr. 67 vom 15. September 1993